



Deutsche Gesellschaft der  
Plastischen, Rekonstruktiven und  
Ästhetischen Chirurgen

Bundesministerium für Gesundheit  
Referatsleiter 221  
Till-Christian Hiddemann

Per E-Mail: 221@bmg.bund.de

2020.11.11

### **Stellungnahme DGPRÄC zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Gesundheitsversorgung**

Sehr geehrter Herr Hiddemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als wissenschaftliche Fachgesellschaft der Plastischen und Ästhetischen Chirurgen Deutschlands begrüßen wir ausdrücklich, die mit Einführung des §95 e SGB V vorgesehene Pflicht zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Vertragsärzte und die damit verbundenen Regularien. Wir möchten anregen, diese Regelung auch auf ausschließlich privatärztlich tätige Leistungserbringer auszuweiten, da das nicht Vorhandensein oder auch die Unterdeckung der ärztlichen Berufshaftpflicht ein persistierendes und mit Ausweitung der Eingriffe und Anbieter auch zunehmendes Problem bei ästhetischen Eingriffen darstellt.

Vor diesem Hintergrund forderte die CDU/CSU Bundestagsfraktion bereits im Jahr 2007 mit dem beigefügten Antrag „Missbräuche im Bereich Schönheitsoperationen gezielt verhindern – Verbraucher umfassend schützen“:

„3. Die Eingriffe und die damit verbundenen Risiken erfordern eine hohe Sachverständigkeit der ausführenden Ärzte. Die Zahl der Fälle, in denen Patientinnen und Patienten Schmerzensgeldforderungen wegen Behandlungsfehler stellen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 1997 wurden insgesamt 8 884 Anträge an die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen in Deutschland gestellt, im Jahr 2003 waren es bereits 11 053 Anträge. Jedoch gehen auch titulierte Ansprüche ins Leere, wenn der Arzt keinen Versicherungsschutz hat und auch persönlich nicht im ausreichenden Maße solvent ist.

**Deutsche Gesellschaft der  
Plastischen, Rekonstruktiven und  
Ästhetischen Chirurgen e. V.**

Langenbeck-Virchow-Haus  
Luisenstraße 58-59, 10117 Berlin

Fon: 030 / 28 00 44 50  
Fax: 030 / 28 00 44 59

www.dgpraec.de  
info@dgpraec.de

**Präsident**

Univ.-Prof. Dr. Dr. med.  
Lukas Prantl, Regensburg

**Vizepräsident**

Prof. Dr. med. habil.  
Henrik Menke, Offenbach

**Sekretär**

Univ.-Prof. Dr. med.  
Marcus Lehnhardt, Bochum

**Schatzmeister**

Prof. Dr. med.  
Christoph Heitmann, München

**Registergericht:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
VR 29519 B

**Steuernummer**

27/620/58766

**USt-IdNr.**

DE258829160



Zwar gewährt eine Berufshaftpflichtversicherung dem Arzt Versicherungsschutz für den Fall seiner zivilrechtlichen Inanspruchnahme wegen eines Behandlungsfehlers. Anders als zum Beispiel im Bereich der Anwaltschaft ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung aber lediglich eine standesrechtliche Berufspflicht und nur in einigen Ländern (beispielsweise Nordrhein-Westfalen) gesetzlich vorgeschrieben. Experten schätzen daher, dass ein beträchtlicher Anteil der im Bereich der Schönheitschirurgie tätigen Ärzte nicht ausreichend versichert ist.“

RA Teichner hat in seiner ebenfalls beigefügten schriftlichen Stellungnahme dieses Problem anschaulich bekräftigt. In der Anhörung selbst haben etwa die Verbraucherzentralen den Regelungsbedarf zusätzlich unterstrichen. Geschehen ist seither nichts, obgleich sowohl die Anzahl der Eingriffe als auch der Leistungserbringer weiterhin steigt. Erneut andiskutiert wurde ein Regelung im Rahmen der Anhörung um Patientenrechtegesetz 2011. Obgleich der damalige Präsident der Bundesärztekammer Dr. Montgomery zwar seine Bereitschaft erklärt, dass die Kammern bereit wären, eine Prüfung des Versicherungsschutzes analog zu den Anwaltskammern durchzuführen (vgl. Video der Anhörung, ab 01:36 <https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=969455#url=L21IZGIhdGhla29Z2XJsYXk/dmlkZW9pZD05Njk0NTU=&mod=mediathek>)

Im Sinne des Patientenschutzes und auch um gesamtgesellschaftliche Folgen und Kosten schwerwiegender Komplikationen zu mildern, regen wir daher an, den vorgesehen Paragraphen 95 e insofern zu erweitern, dass sämtliche Ärzte verpflichtet werden, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. § 95 e (7) sieht vor, dass die Zulassungsausschüsse Verstöße gegen die Pflicht nach Absatz 1 an die zuständigen Kammern melden. Aus unserer Sicht sollten die Kammern ermächtigt und verpflichtet werden, bei allen anderen Kammermitgliedern einen ausreichenden Versicherungsrahmen zu prüfen. Damit wäre die berufsrechtliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung endlich keine substanzlose Forderung mehr sondern eine verlässliche Absicherung für Patienten. Hinzu käme, dass die trotz des §52b SGB V anteilig erfolgende Belastung der GKV durch Komplikationen bei ästhetischen Eingriffen ohne medizinische Notwendigkeit mittelfristig reduziert würden. Auch langfristige Folgen, wie etwa Berufsunfähigkeit würden sich vermutlich reduzieren, da mit der Pflicht zum Nachweis des Versicherungsumfangs nicht entsprechend qualifizierte Anbieter vor zusätzliche Hürden gestellt würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. Lukas Prantl  
Präsident DGPRÄC